

STATUT

I. TITEL

GRÜNDUNG - BEZEICHNUNG - SITZ - TÄTIGKEIT UND ZWECK - VERMÖGEN - DAUER

Artikel 1.

Bezeichnung und Sitz

Es ist ein Verein mit der Bezeichnung „Förderverein Gemeinschaft Herz Jesu Institut EO“ mit Sitz in Mühlbach. Das Akronym „EO“ muss erst nach der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors geführt werden.

Der Verein ist „Juristische Person des Privatrechts“ aufgrund des DH Nr. 2796/2015 vom 31.03.2015.

Artikel 2

Tätigkeit und Zweck Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- die Unterstützung und Erhaltung der dem Schulbetrieb am Herz Jesu Institut nützlichen und förderlichen Einrichtungen inklusive Geräte und Materialien;
- die Förderung der Schulgemeinschaft am Herz Jesu Institut, insbesondere unter ehemaligen Schülerinnen und Lehrerinnen;
- die finanzielle Förderung von Schülerinnen aus einkommensschwachen Familien am Herz Jesu Institut in Mühlbach;
- die Organisation von Veranstaltungen und Klassentreffen;
- der Verein übt auch mit Bildungsabsicht kulturelle Tätigkeiten sozialen Zuschnittes aus.

Der Verein ist unpolitisch.

Der Verein arbeitet ohne jegliche Gewinnabsicht.

Der Verein ist ausschließlich oder überwiegend in folgenden Bereichen tätig:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder umgesetzt.

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Das Vereinsvermögen und dessen Einkünfte jeglicher Art sind im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 ausschließlich der statutarischen Tätigkeit vorbehalten, um auf diese Weise staatsbürgerliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zu erreichen.

Es ist dem Verein im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 untersagt, direkt oder indirekt Gewinne oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte auszuschütten.

Der Verein erbringt seine Leistungen vor allem zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art. 19 dieser Satzung.

Wolfgang Baur



Die Mitglieder des Vorstandes werden demokratisch aus den Reihen der Mitglieder gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 3 Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den für anerkannte Vereine erforderlichen Reservefonds sowie allfälligen beweglichen und unbeweglichen Gütern und speist sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen
- Beiträgen Dritter, darunter auch der öffentlichen Hand
- Einkünften anderer Natur.

Artikel 4 Dauer

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

II. TITEL MITGLIEDER

Artikel 5 Mitgliederaufnahme

Alle Mitglieder können die natürlichen Personen, ehrenamtlichen Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein, die sich mit den Zielsetzungen und Tätigkeiten des Vereins identifizieren. Die Anzahl der anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten darf maximal 50% der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen, welche Mitglieder sind, betragen.

Mitglied kann jeder werden, der im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit ist. Auch Minderjährige können die Mitgliedschaft beantragen, soweit die Eltern oder Erziehungsberechtigte die Verantwortung mittels schriftlicher Einverständniserklärung übernehmen. Mitglieder unter 18 Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen. Minderjährige Mitglieder besitzen das volle aktive Stimmrecht, nicht aber das passive. Die Rechte der Minderjährigen Mitglieder werden von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Wer an der Mitgliedschaft interessiert ist, muss an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, der die Erklärungen und Informationen enthält, die laut Statut oder vom Verein im Allgemeinen verlangt werden. Gleichzeitig hinterlegt der interessierte den Jahresmitgliedsbeitrag. Der Vorstand befindet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied binnen 60 Tagen ab dessen Erhalt. Eventuelle Nichtaufnahmen müssen begründet werden. Die Ablehnung des Antrags muss begründet werden und dem Antragsteller mitgeteilt werden. Mitgliedern kann für besondere Dienste durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Rechte der minderjährigen Mitglieder werden über deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das passive Wahlrecht kann ausschließlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und muss spätestens innerhalb 30 (dreißig) Tagen ermöglicht werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den etwaig festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, ist jedenfalls der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und sich an dessen Satzungen sowie an die Beschlüsse zu halten.

Artikel 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied nur wegen schwerwiegenden Gründen ausschließen. Der Vorstand kann mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen:

- a) Missachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) weil das Mitglied den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet oder die von der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- c) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre.

Das ausgeschlossene Mitglied wird von der Präsidentin schriftlich über den Ausschluss informiert. Die Mitglieds- und Spesenbeiträge werden nicht mehr zurückerstattet. Ebenso kann kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erhoben werden. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Generalversammlung der Mitglieder möglich. Der Rekurs an die Generalversammlung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Beschlusses schriftlich eingereicht werden.

Die Maßnahme des Vorstandes muss dem Betroffenen mitgeteilt werden und ist sofort wirksam.

III. TITEL

ORGANE DES VEREINS

Artikel 8.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer



Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Falls es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, werden durch die Mitgliederversammlung auch ein Kontrollorgan und das Subjekt, welches die gesetzliche Rechnungsrevision vornimmt, gewählt.

IV.TITEL MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

Die Mitgliederversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand je nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, dies auch für Satzungsänderungen.

Zur Änderung der Satzung und für die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins, ist, die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Vorstandes ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Vollmachten müssen von der Präsidentin vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden. Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

Für die vorzeitige Auflösung des Vereins gelten die Gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 21, Abs. 3 des ZGB.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Artikel 10bis

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsberichts und Jahresprogramms
- b) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- c) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;

- d) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- e) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
- f) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;
- g) alle weiteren von Art. 25 des GvD 117/2017 vorgesehenen Zuständigkeiten.

Artikel 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- b) die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interessen;
- c) die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten;
- d) Beschlussfassung zur etwaigen Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;

Artikel 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich innerhalb von 91 Tagen nach Abschluss des Rechnungsjahres einberufen, um die Jahresabschlussrechnung sowie das Aktivitäten- Jahresprogramm zu genehmigen und die anderen auf der Tagesordnung gesetzten Punkte zu behandeln.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die sich durch exzellente Verdienste hervorgetan haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen zudem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Artikel 13

Mitgliederversammlungsprotokoll

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das von der Präsidentin und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV. TITEL VORSTAND

Artikel 14

Zusammensetzung, und Ersetzen von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus vier bis sieben Vereinsmitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Es steht dem Vorstand frei, Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

Wolfgang Decker



Eine Person kann innerhalb des Vorstandes mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung im Zuge eines eigenen Wahlganges ersetzt. Das neu gewählte Vorstandmitglied verfällt gleichzeitig mit dem gesamten Vorstand. Sinkt die Anzahl der ursprünglich durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitglieder um mehr als die Hälfte, haben die verbliebenen Vorstandmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der gesamten Vorstandes einzuberufen und dürfen ab dem Zeitpunkt, zu welchem ihre Anzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, nur noch ordentliche Verwaltungshandlungen setzen.

Artikel 15

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das für die Verwaltung des Vereins zuständige Organ und hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- f) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen zur Satzung;
- g) Führen der gesetzlich vorgesehenen Register und Bücher.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 16

Einberufung des Vorstandes

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes unter mit Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich, auch via elektronischer Post, bekanntzugeben.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und der Präsidentin zu unterzeichnen ist.

Artikel 16

Beschlüsse des Vorstandes

Der Präsidentin führt den Vorsitz, und der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch offene Abstimmung gefasst.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Artikel 17

Präsidentin des Vorstandes

Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen und ist die gesetzliche Vertreterin desselben. Bei Verhinderung wird sie durch die Stellvertreterin ersetzt.

